

Bestimmungen für die Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten und die Bestimmungen für die Abrechnung im Falle einer Aussetzung von Marktaktivitäten gemäß Artikel 36 Abs. 1 und Artikel 39 Abs. 1 i.V.m. Artikel 4 Abs. 2 e und f der Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission vom 24. November 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes

24. April 2020



Inhalt

§ 1 - Gegenstand und Geltungsbereich.....	3
§ 2 - Begriffsbestimmungen und Auslegung.....	3
§ 3 - Grundsätzliche Ziele der Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten	3
§ 4 - Aussetzung von Marktaktivitäten.....	4
§ 4.1 - Voraussetzungen für die Aussetzung von Marktaktivitäten	4
§ 4.2 - Verfahren zur Aussetzung von Marktaktivitäten	6
§ 4.3 - Auswirkungen auf die Marktprozesse im Falle der Aussetzung von Marktaktivitäten.....	7
§ 5 - Wiederaufnahme von Marktaktivitäten.....	8
§ 5.1 - Voraussetzungen für die Wiederaufnahme von Marktaktivitäten	8
§ 5.1.1 - Netztechnische Voraussetzungen	8
§ 5.1.2 - Systemtechnische Voraussetzungen	8
§ 5.1.3 - Prozesstechnische Voraussetzungen.....	9
§ 5.1.4 - Marktbezogene Voraussetzungen	9
§ 5.2 - Verfahren zur Wiederaufnahme von Marktaktivitäten	9
§ 5.2.1 - Beendigung Lastfolgebetrieb.....	9
§ 5.2.2 - Zeitlicher Ablauf.....	10
§ 5.3 - Auswirkungen auf die Marktprozesse im Falle der Wiederaufnahme von Marktaktivitäten.....	11
§ 6 - Kommunikationsverfahren.....	11
§ 6.1 - Kommunikation durch die ÜNB.....	11
§ 6.2 - Kommunikation durch NEMO und andere Stellen, denen gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 Marktfunktionen zugewiesen oder übertragen wurden	12
§ 6.3 - Kommunikation durch Bilanzkreisverantwortliche	12
§ 7 - Bestimmungen für die Abrechnung im Falle einer Aussetzung von Marktaktivitäten.....	12

§ 1 - Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen für die Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten wurden von den ÜNB gemäß Artikel 36 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission vom 24. November 2017 (ER-VO) entwickelt.
- (2) Die Bestimmungen für die Abrechnung der Ausgleichsenergie sowie für die Abrechnung von Regelleistung und Regelarbeit, die für Abrechnungszeiträume gelten, in denen die Marktaktivitäten ausgesetzt wurden, wurden von den ÜNB gemäß Artikel 39 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission vom 24. November 2017 (ER-VO) entwickelt.
- (3) Die Bestimmungen für die Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten beinhalten das gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission vom 24. November 2017 (ER-VO) geforderte Kommunikationsverfahren. Der Geltungsbereich der Bestimmungen für die Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten umfasst alle Marktteilnehmer
- (4) In den Bestimmungen wird zudem Bezug genommen auf die Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (im Englischen "System Operation" und im weiteren Verlauf als CACM-VO SO-VO) und Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (im Englischen "capacity allocation and congestion management" und im weiteren Verlauf als CACM-VO)

§ 2 - Begriffsbestimmungen und Auslegung

Die verwendeten Begriffe haben für die Zwecke dieser Bestimmungen die Bedeutung entsprechend Artikel 3 der ER-VO, Artikel 3 der SO-VO und Artikel 2 der CACM-VO.

§ 3 - Grundsätzliche Ziele der Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten

- (1) Die ÜNB sind gemäß dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) von 2005 verpflichtet mit ihrem Netz zu einem sicheren und zuverlässigen Elektrizitätsversorgungssystem in ihrer Regelzone und damit zu einer sicheren Energieversorgung beizutragen.
- (2) Betreiber von Übertragungsnetzen haben die Energieübertragung durch das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs mit anderen Verbundnetzen zu regeln und mit der Bereitstellung und dem Betrieb ihrer Übertragungsnetze im nationalen und internationalen Verbund zu einem sicheren und zuverlässigen Elektrizitätsversorgungssystem in ihrer Regelzone und damit zu einer sicheren Energieversorgung beizutragen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 EnWG). In diesem Kontext haben die ÜNB Gefährdungen oder Störungen der Systemsicherheit durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Entsprechende Maßnahmen halten sowohl die deutschen ÜNB als auch die europäischen Partner im europäischen Synchronverbund zu diesem Zwecke vor. Die Erbringer dieser präventiven Leistungen sind dabei die ÜNB sowie Verteilnetzbetreiber (im weiteren Verlauf „VNB“ genannt) und Betreiber von Erzeugungseinheiten. Die Wirksamkeit der präventiven Maßnahmen wird gemeinsam regelmäßig überprüft.

- (3) Marktaktivitäten sowie die damit verbundenen Verfahren dürfen nur dann ausgesetzt werden, wenn keine Alternativen zur Verfügung stehen. Die Maßnahme der Marktaussetzung unterliegt damit strengsten Kriterien, die nur im äußersten Notfall erfüllt sind. Die Aussetzung des Marktes ist die letztmögliche Maßnahme der ÜNB, um entweder das Eintreten des Blackout-Zustandes zu verhindern oder nach Eintreten des Blackout-Zustandes den Netzwiederaufbau und eine ordnungsgemäße Wiederaufnahme der Marktaktivitäten zu gewährleisten. Sofern der Blackout-Zustand eintritt oder im Notzustand des Netzes keine weiteren geeigneten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Systembetriebs vorliegen können die ÜNB die Marktaktivitäten aussetzen.
- (4) Hierfür sollen klare und objektive Bedingungen festgelegt werden, unter denen Energietransaktionen ausgesetzt und anschließend wieder aufgenommen werden können. Die Voraussetzungen zur Aussetzung der Marktaktivitäten sowie eine Auflistung der potenziell betroffenen Marktaktivitäten sind in § 4 Abs. 1 definiert.
- (5) Neben den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1485 bedarf es spezifischer Vorgaben, um den Informationsaustausch und die Kommunikation im Not-, Blackout- oder Netzwiederaufbau-Zustand sowie die Verfügbarkeit der für den Netzbetrieb und -wiederaufbau wesentlichen IT-Systeme und Anlagen zu gewährleisten.

§ 4 - Aussetzung von Marktaktivitäten

§ 4.1 - Voraussetzungen für die Aussetzung von Marktaktivitäten

- (1) Rechte der ÜNB gemäß dem EnWG, insbesondere Rechte der ÜNB zur Beseitigung einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gemäß § 13 EnWG, bleiben von den hier vorgeschlagenen Bestimmungen unberührt.
Somit können die ÜNB durch Maßnahmen einzelne Marktaktivitäten aussetzen, ohne dass die sonstigen Marktaktivitäten und die übrigen Marktteilnehmer davon berührt werden. Die Aussetzung einzelner Marktaktivitäten erfolgt unverzüglich und beschränkt sich auf den erforderlichen Zeitraum.
- (2) Dies bedeutet für die folgenden nach Artikel 35 Abs. 1 ER-VO möglichen auszusetzenden Marktaktivitäten
 - a. die Bereitstellung regelzonenübergreifender Kapazität für die Kapazitätszuweisung an den entsprechenden Grenzen der Gebotszonen für jeden Marktzeithorizont, wenn zu erwarten ist, dass das Übertragungsnetz nicht in dem Normal- oder Warnzustand zurückgeführt wird. Zusätzlich kann diese Marktaktivität als Einzelmaßnahme nach § 13 Abs. 2 EnWG einzeln ausgesetzt werden ohne dass die sonstigen Marktaktivitäten davon berührt werden.
 - b. die Abgabe von Regelleistungs- und Regelarbeitsgeboten durch Regelreserveanbieter wird bis zur vollständigen Aussetzung des Marktes aufrecht erhalten und gegebenenfalls durch Einzelanweisungen nach § 13 Abs. 2 EnWG ergänzt ohne dass die sonstigen Marktaktivitäten davon berührt werden.
 - c. die Bereitstellung einer ausgeglichenen Position durch einen Bilanzkreisverantwortlichen am Ende des Day-Ahead- Zeitbereichs wird immer vorausgesetzt, es sei denn der Markt wird vollständig ausgesetzt.
 - d. die Bereitstellung von Änderungen an der Position der Bilanzkreisverantwortlichen kann als Einzelmaßnahme nach § 13 Abs. 2 EnWG einzeln ausgesetzt werden ohne dass die sonstigen Marktaktivitäten davon berührt werden.

- e. die Bereitstellung von Fahrplänen gemäß Artikel 111 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/1485 wird immer vorausgesetzt, es sei denn der Markt wird vollständig ausgesetzt und
 - f. sonstige folgende relevante Marktaktivitäten, deren Aussetzung für die Erhaltung und/oder Wiederherstellung des Netzes als erforderlich anzusehen ist, können als Einzelmaßnahme nach § 13 Abs. 2 EnWG einzeln ausgesetzt werden ohne dass die sonstigen Marktaktivitäten davon berührt werden
 - i. Langfristige Kapazitätsvergabe
 - ii. Day-Ahead-Marktkopplung
 - iii. Intraday-Marktkopplung
 - iv. Intraday-Handel innerhalb einer Gebotszone
- (3) Die durch die ÜNB zu definierenden Bestimmungen zur Aussetzung der Marktaktivitäten beschränken sich daher auf den Fall, in dem das Aussetzen einzelner Marktaktivitäten nicht ausreicht.
- (4) Eine Aussetzung von Marktaktivitäten erfolgt erst dann, wenn die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit nicht mehr möglich ist und die im Folgenden aufgeführten Kriterien erfüllt sind. Eine Aussetzung der Marktaktivitäten erfolgt unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Diskriminierungsfreiheit gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a der ER-VO für sämtliche Marktaktivitäten und für alle vier deutschen Regelzonen.
- (5) Die Aussetzung der Marktaktivität kann erfolgen, wenn
- a. sich das Übertragungsnetz gemäß SO-VO Artikel 18 Abs. 4 im Blackout-Zustand befindet oder sich das Übertragungsnetz im Notzustand gemäß SO-VO Artikel 18 Abs. 3 befindet.
 - b. und – im Falle des Notzustands –
 - i. die Maßnahmen gemäß § 13 Abs. 1 EnWG bereits ausgeschöpft sind
 - ii. und eines der im Folgenden unter § 4.1 Abs. 7 aufgeführten Kriterien erfüllt ist
 - c. oder die Fortführung der Marktaktivität die Wirksamkeit des Netzwiederaufbauverfahrens zur Wiederherstellung des Normal- oder Warnzustands erheblich beeinträchtigen würde, z.B. durch eines der unter § 4.1 Abs. 7 aufgeführten Kriterien
 - d. oder keine IT-Systeme und Kommunikationsmittel zur Verfügung stehen, die die ÜNB für die Durchführung der Marktaktivitäten benötigen, insbesondere beim Fehlen der unter § 4.1 Abs. 7 Buchstabe e) aufgeführten Kommunikationsmittel.
- (6) Die Kriterien, die § 4.1 Abs. 6 genannt sind, sind die Folgenden:
- a. Die Anwendung des manuellen Lastabwurfs erzielt nicht die erforderliche Wirkung im Netz. In diesem Fall kann die Marktaussetzung mit 15 Minuten Vorlaufzeit erfolgen.
 - b. Die Stufen der automatischen Frequenzentlastung (Unterfrequenzlastabwurf) haben ausgelöst (45 +/- 7% Lastabwurf). In diesem Fall kann eine sofortige Marktaussetzung erfolgen.
 - c. Die Frequenzabweichung +/- 0,8 Hz besteht für mehr als 30 Minuten. In diesem Fall kann eine sofortige Marktaussetzung erfolgen.
 - d. Ein hinreichend großer Leistungsanteil der Stromerzeugungsanlagen im LFR-Gebiet eines ÜNB wurde vom Netz getrennt. In diesem Fall kann eine sofortige Marktaussetzung erfolgen.
 - e. Bei geografisch großflächigen Teilnetzbildungen mit asynchronen Netzen im Übertragungsnetz Deutschlands und damit im gesamteuropäischen Verbundsystem kann eine sofortige Marktaussetzung erfolgen.
 - f. Folgende betroffenen Akteure können ihre Marktaktivitäten nicht mehr hinreichend durchführen und gefährden damit die Systemsicherheit. In diesem Fall kann die Marktaussetzung mit 15 Minuten Vorlaufzeit erfolgen.
 - i. Bilanzkreisverantwortliche zur Bilanzkreisbewirtschaftung mit ausgeglichener viertelstunden Leistungsbilanz

- ii. Regelreserveanbieter zur Bereitstellung der bezuschlagten Regelenergie und Regelleistung
 - iii. NEMO und andere Stellen, denen gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 Marktfunktionen zugewiesen oder übertragen wurden, können keine Handelsplattformen oder andere Kommunikationsmittel bereitstellen oder können keine Handelsgeschäfte durch Fahrplannominierung beim ÜNB anzeigen.
 - iv. VNB mit Übertragungsnetzanschluss können ihrer Verpflichtung zum Betrieb eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Energieversorgungsnetzes nicht nachkommen oder können den Anweisungen des ÜNB im Rahmen der VDE-AR-N 4140 Kaskade nicht Folge leisten.
- g. Werkzeuge und Kommunikationseinrichtungen, die zum Weiterführen des Marktes notwendig sind, stehen 30 Minuten nicht zur Verfügung, sprich
- i. wenn die AC-Nettoposition des Gebiets (bezeichnet die saldierte Aufsummierung aller externen Drehstrom-Fahrpläne eines Gebiets, SO-VO Artikel 3 Abs. 2 Ziffer 81) aufgrund von fehlenden Fahrplänen/Prognosen oder Messwerten nicht mehr bestimmbar ist und keine redundanten Möglichkeiten zur Verfügung stehen
 - ii. wenn großflächige Nicht-Verfügbarkeit der Betriebsmittel der ÜNB, die zum Verlust der Handlungssicherheit führen (z.B. Leitsystem, Fernwirktechnik, Kommunikationseinrichtungen) vorliegt
 - iii. wenn Marktinstrumente von NEMOs und anderen Stellen, die gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission zugewiesen oder übertragen wurden, nicht verfügbar sind
 - iv. wenn eine Nicht-Erreichbarkeit von Regelreserveanbietern und Netzreserveanbietern vorliegt und damit der Frequenzwiederherstellungsprozess gefährdet ist
 - v. wenn die Fahrplansysteme der ÜNB nicht mehr verfügbar sind. In diesem Fall kann eine sofortige Marktaussetzung erfolgen.

§ 4.2 - Verfahren zur Aussetzung von Marktaktivitäten

- (1) Die ÜNB können die Aussetzung der Marktaktivitäten beschließen, sofern die in § 4.1 definierten Kriterien erfüllt sind.
- (2) Bei der Aussetzung von Marktaktivitäten stimmen sich die ÜNB gemäß Artikel 35 Abs. 5 ER-VO mindestens mit den folgenden beteiligten Akteuren ab:
 - a. mit den ÜNB der Kapazitätsberechnungsregionen, zu denen die betroffenen ÜNB gehören
 - b. mit den ÜNB, mit denen die ÜNB über Vereinbarungen zur Koordination des Einsatzes von Regelreserven verfügen
 - c. mit den NEMO, CCP und anderen Stellen, denen gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 innerhalb seiner Regelzone Aufgaben zugewiesen oder übertragen wurden (z.B. CCPs)
 - d. mit den ausländischen ÜNB des LFR-Blocks Deutschland gemäß Beschluss der Bundesnetzagentur Az. BK6-18-024
 - e. mit den koordinierten Kapazitätsberechnern der Kapazitätsberechnungsregionen, zu denen die ÜNB gehören.
- (3) Die Abstimmung durch die ÜNB erfolgt umgehend und sofern dies technisch möglich ist.
- (4) Sofern eine Abstimmung möglich ist, wird das folgende Verfahren gemäß Artikel 5 Abs. 2 ER-VO angewandt:
 - a. die ÜNB erläutern die Gründe und Ziele der Koordination sowie der Aussetzung der Marktaktivitäten

- b. die ÜNB legen einen Vorschlag mit den von jedem beteiligten Akteur zu treffenden Maßnahmen vor
 - c. die ÜNB holen von den oben genannten beteiligten Akteuren alle relevanten Informationen und Einschätzungen ein
 - d. die ÜNB legt einen endgültigen Vorschlag mit den von jedem beteiligten Akteur zu treffenden Maßnahmen vor, wobei er die Ansichten, die Umstände und die Beschränkungen der beteiligten Akteure angemessen berücksichtigt und ihnen eine Frist für Widersprüche gegen die von ihm vorgeschlagene Aussetzung der Marktaktivitäten gewährt
 - e. legen die beteiligten Akteure keine Widersprüche gegen die von den ÜNB vorgeschlagene Aussetzung der Marktaktivitäten ein, so setzen alle Akteure einschließlich der ÜNB die Aussetzung der Marktaktivitäten gemäß dem Vorschlag um
 - f. lehnt/lehnen einer oder mehrere beteiligte Akteure die von den ÜNB vorgeschlagene Aussetzung der Marktaktivitäten innerhalb der gewährten Frist ab, ersuchen die ÜNB die relevante Behörde um eine Entscheidung zu der vorgeschlagenen Aussetzung der Marktaktivitäten und legen dabei die Gründe und Ziele der vorgeschlagenen Aussetzung der Marktaktivitäten sowie die Einschätzung und Standpunkte der beteiligten Akteure dar
 - g. ist eine Weiterleitung an die relevante Behörde in Echtzeit nicht möglich oder kann die Behörde nicht in Echtzeit reagieren, leiten die ÜNB die Aussetzung der Marktaktivitäten ein.
- (5) Ein beteiligter Akteur kann gemäß Artikel 5 Abs. 3 ER-VO die Ausführung von Echtzeitmaßnahmen ablehnen, die die ÜNB im Rahmen des beschriebenen Kooperationsverfahrens vorgeschlagen haben, wenn er begründen kann, dass die vorgeschlagene Aussetzung der Marktaktivitäten gegen eine oder mehrere technische, rechtliche, durch die Sicherheit von Personen oder die Gefahrenabwehr bedingte Beschränkungen verstoßen würde.
- (6) Im Falle der Aussetzung von Marktaktivitäten leitet jeder ÜNB das Kommunikationsverfahren gem. § 6 ein.
- (7) Im Falle der Aussetzung von Marktaktivitäten verbleiben alle Kraftwerke in ihren aktuellen Arbeitspunkten, bis weitere Anweisungen durch den ÜNB oder den jeweiligen Anschlussnetzbetreiber erfolgen.
- (8) Mit der Aussetzung sämtlicher Marktaktivitäten erfolgt die Vorgabe der Arbeitspunkte für Erzeugungsheiten durch den ÜNB. Dies wird als Lastfolgebetrieb bezeichnet.

§ 4.3 - Auswirkungen auf die Marktprozesse im Falle der Aussetzung von Marktaktivitäten

- (1) Während der Zeit der Aussetzung von Marktaktivitäten sind den Anweisungen des ÜNB bzw. des Anschlussnetzbetreibers über die Kaskade Folge zu leisten. Die Kaskadierung erfolgt analog zu VDE-AR-N 4140. Dies bedeutet, dass den Anweisungen des jeweils vorgelagerten und anfordernden Netzbetreibers unbedingt Folge zu leisten ist. Die in der VDE-AR-N 4140 beschriebenen Formulare und Aufteilungsschlüssel kommen dabei nicht zur Anwendung.
- (2) Sämtliche bei den ÜNB angemeldeten Marktaktivitäten oder mit den ÜNB vereinbarten Marktaktivitäten, die in den Zeitraum der Aussetzung von Marktaktivitäten fallen, werden annulliert.
- (3) Dies bedeutet für die im Folgenden exemplarisch aufgeführten Prozesse:
 - a. Nominierungen von Fahrplänen durch den BKV, die in den Zeitraum fallen, in dem Marktaktivitäten ausgesetzt sind, werden von den ÜNB nicht weiterverarbeitet. Sofern bereits Fahrplandateien für diesen Zeitbereich bei den ÜNB vorliegen, werden diese ungültig.

- b. Bereits vom ÜNB akzeptierte Fahrpläne eines BKV für Erfüllungszeitpunkte nach Wiederaufnahme der Marktaktivitäten bleiben gültig, sofern der ÜNB diesen nicht explizit widerspricht.
- c. Reservierung/Nominierung von zugeteilten Langfristkapazitäten durch den BKV, die in den Zeitraum fallen, in dem Marktaktivitäten ausgesetzt sind, werden annulliert.
- d. Reservierung/Nominierung von zugeteilten Langfristkapazitäten durch den BKV für Erfüllungszeitpunkte nach Wiederaufnahme der Marktaktivitäten bleiben gültig, sofern der ÜNB diesen nicht explizit widerspricht.
- e. Solange der Markt durch die ÜNB ausgesetzt ist, erfolgen keine Ausschreibungen für Regelreserveprodukte. Sämtliche Gebote, die bereits vor dem Zeitraum bezuschlagt wurden, sind ab dem Zeitpunkt der Marktaussetzung hinfällig. Auszahlungen für bezuschlagte Leistungsvorhaltung erfolgen anteilig bis zum Zeitpunkt der Marktaussetzung.
- f. Die Lieferungsverpflichtung für Netzverluste, die in den Zeitraum fallen, in dem Marktaktivitäten ausgesetzt sind, werden annulliert.
- g. Die Lieferungsverpflichtung für Netzverluste für Erfüllungszeitpunkte nach Wiederaufnahme der Marktaktivitäten bleiben gültig, sofern der ÜNB diesen nicht explizit widerspricht.
- h. Die Vermarktung von EEG-Mengen durch die ÜNB wird in dem Zeitraum, in dem Marktaktivitäten ausgesetzt sind, nicht durchgeführt.
- i. MaBiS-Prozesse werden ohne Einschränkung weitergeführt.

§ 5 - Wiederaufnahme von Marktaktivitäten

§ 5.1 - Voraussetzungen für die Wiederaufnahme von Marktaktivitäten

Eine Wiederaufnahme der Marktaktivitäten kann erfolgen, sofern die zur Aussetzung zugrundeliegende Situation beendet ist, die betroffenen Marktteilnehmer durch die ÜNB informiert wurden und die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind.

§ 5.1.1 - Netztechnische Voraussetzungen

- (1) Das Übertragungsnetz ist weitestgehend wiederaufgebaut, synchron, stabil und belastet. Als Orientierung kann ein Tag im Normalbetrieb mit zahlreichen betrieblichen Nichtverfügbarkeiten dienen.
- (2) Das Übertragungsnetz ist mit den benachbarten Übertragungsnetzen elektrisch wieder verbunden.
- (3) Aus dem Übertragungsnetz ist die Versorgung von unterlagerten Netzgruppen des Verteilungsnetzes weitestgehend sichergestellt.
- (4) Die Kraftwerke speisen zur Deckung der Last und ohne größere Einschränkungen ein.

§ 5.1.2 - Systemtechnische Voraussetzungen

- (1) Das Übertragungsnetz ist mit denen der Partner elektrisch so weit verbunden, dass eine Leistungs-Frequenz-Regelung möglich ist.
- (2) Die Leistungs-Frequenz-Regelung ist für den Bereich der eigenen Regelzone wieder in Betrieb.
- (3) Vor der Wiederaufnahme des Marktes sind die Sollaustauschprogramme mit den Partnern abgestimmt.

§ 5.1.3 - Prozesstechnische Voraussetzungen

- (1) Die für die ordnungsgemäße Systemführung unter den Bedingungen der wiedereingesetzten Marktregeln wesentliche Prozesse sind durchführbar. Es liegen keine wesentlichen Einschränkungen der Marktpartner in der Ausübung ihrer Geschäfte vor.
- (2) Wesentliche Prozesse für die Wiederaufnahme der Marktaktivitäten sind unter anderem:
 - a. Fahrplan-Prozesse;
 - b. Börsen- und Kapazitätsvergabe- und -bestimmungsprozesse;
 - c. Ausschreibungsprozesse für Regelreserveprodukte;
 - d. Ausschreibungsprozesse für Netzverluste;
 - e. Die Vermarktung von EEG-Mengen durch die ÜNB;
 - f. Direktvermarktungsprozesse;
 - g. Prognoseprozesse (für alle Formen der dargebotsabhängigen Erzeugungen);
 - h. Netzlastprognose unter Berücksichtigung nach dem Netzausfall;
 - i. Systemdienstleistungsprozesse (Ausschreibungs- und Vergabewerkzeuge);
 - j. Veröffentlichungsprozesse (z.B. nach Capacity Allocation and Congestion Management Guideline);
 - k. Day-Ahead Congestion Forecast (DACF)-Prozess, Intraday Congestion Forecast (IDCF)-Prozess, Engpassmanagementprozesse (Regionaler Sicherheitskoordinator, RSC)
 - l. Präventive Redispatch-Prozesse.
- (3) Die zur Durchführung der Prozesse benötigten Werkzeuge der ÜNB, Börsen bzw. Auktionsplattformen sind verfügbar. Die Werkzeuge und Kommunikationseinrichtungen zur Aufrechterhaltung der Marktaktivität stehen zur Verfügung.
- (4) Die ÜNB informieren über die Bereitschaft der Wiederaufnahme der Marktaktivitäten. Die hierzu erforderlichen Daten können bereitgestellt werden.

§ 5.1.4 - Marktbezogene Voraussetzungen

Marktteilnehmer in hinreichendem Umfang haben den ÜNB die Verfügbarkeit ihrer Marktinstrumente und Kommunikationssysteme gemäß § 6.3 angezeigt.

§ 5.2 - Verfahren zur Wiederaufnahme von Marktaktivitäten

Das Verfahren zur Wiederaufnahme von Marktaktivitäten startet mit Verkündung des Marktstarts durch die ÜNB mit mindestens drei Tagen Vorlaufzeit.

§ 5.2.1 - Beendigung Lastfolgebetrieb

- (1) Über den Zeitpunkt der Beendigung des Lastfolgebetriebs (Marktstart) werden die Marktteilnehmer rechtzeitig durch die ÜNB informiert.
- (2) Die Kraftwerksfahrpläne (ERRP) im Lastfolgebetrieb werden mit denen zum Marktstart verglichen und die Kraftwerksleistungen vom ÜNB angepasst, um Leistungssprünge zum Übergangszeitpunkt zu vermeiden.
- (3) Die Kraftwerksbetreiber haben zum veröffentlichten Termin die Verantwortung für den operativen Kraftwerkseinsatz zu übernehmen.

- (4) Die BKV sind ab Marktstart verantwortlich für eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz.
- (5) Während der ersten 24 Stunden nach Wiederaufnahme der Marktaktivitäten schreiben die ÜNB höhere Regelreserven aus.
- (6) Die Ausschreibung von Regelreserve erfolgt für den Zeitraum nach Wiederaufnahme des Marktes für sämtliche Produkte nach den bekannten Regelprozessen. Sofern eine Ausschreibung nach Regelprozess für ein Produkt nicht möglich ist, informiert der ÜNB die präqualifizierten Regelreserveanbieter vorab über den abweichenden Ausschreibungsprozess.
- (7) Während der ersten 24 Stunden nach Wiederaufnahme der Marktaktivitäten werden die NTC zu den Grenzen möglichst defensiv (niedrig) ausgelegt.
- (8) Bleibt die Netz- oder die Versorgungssituation auch nach diesen 24 Stunden kritisch, dann können diese besonderen Maßnahmen gem. § 5.2.1 Abs. 5 und 7 von den ÜNB nach Bedarf verlängert werden.

§ 5.2.2 - Zeitlicher Ablauf

- (1) Der zeitliche Ablauf bzw. Vorlauf im Rahmen der Wiederaufnahme der Marktaktivitäten orientiert sich an den täglich zu praktizierenden Standardprozessen zu den vorgesehenen Zeiten, im wesentlichen
 - a. für zwei Tage vor Wiederaufnahme der Marktaktivitäten (D-2):
 - i. Datenbereitstellung aus Prognosesystemen (u.a. EE-Erzeugung) für den NTC-Prozess;
 - ii. Prozess der NTC-Bestimmung (Maßgabe ist die „reine“ Netzkapazität, es können unter den besonderen Umständen auch negative NTC (Stornierung der Jahreskapazität) auftreten);
 - iii. Veröffentlichung zur Vergabe stehenden Regelreserveprodukte;
 - iv. D2CF-Prozess;
 - v. NTC-Verifizierung.
 - b. für einen Tag vor Wiederaufnahme der Marktaktivitäten (D-1):
 - i. Reservierungen/Nominierungen für die Langfristkapazitäten;
 - ii. Tagesauktion;
 - iii. Ausschreibung und Vergabe Regelreserveprodukte;
 - iv. Bewirtschaftung der ÜNB-Bilanzkreise (Wind, PV, etc.);
 - v. NTC- und ATC-Festlegung;
 - vi. Day-Ahead Tagesauktion
 - vii. Abgabe aller Fahrpläne (Bilanzkreise und KW-Einsatzfahrpläne für den Tag der Wiederaufnahme der Marktaktivitäten (D));
 - viii. Fahrplanabstimmung mit Marktteilnehmern;
 - ix. Fahrplanabstimmung mit ENTSO-E-Partnern;
 - x. Intraday-Handel (ggf. noch nicht freigegeben. Die ÜNB werden spätestens D-1 die BKV über den Zeitpunkt des Intraday Starts informieren);
 - xi. Ablösung des Lastfolgebetriebs (Übergangsprozess): Die Kraftwerksfahrpläne (ERRP) im Lastfolgebetrieb werden mit denen zum Marktstart verglichen und die Kraftwerksleistungen vom ÜNB angepasst, um Leistungssprünge zum Übergangszeitpunkt zu vermeiden. Durch schrittweises Angleichen der Kraftwerkseinspeisung an die vorgesehenen Kraftwerkseinspeisefahrpläne.

§ 5.3 - Auswirkungen auf die Marktprozesse im Falle der Wiederaufnahme von Marktaktivitäten

Ab der Wiederaufnahme von Marktaktivitäten finden die bis dahin ausgesetzten Marktprozesse wieder vollständig Anwendung. Sofern aus Gründen der Systemsicherheit Anpassungen (z.B. erhöhte Regelreserveausschreibung, Reduktion von Engpasskapazitäten, etc.) notwendig sind, werden die ÜNB darüber unverzüglich informieren.

§ 6 - Kommunikationsverfahren

§ 6.1 - Kommunikation durch die ÜNB

- (1) Im Falle der Aussetzung von Marktaktivitäten leitet jeder ÜNB das Kommunikationsverfahren ein. Im Rahmen des Kommunikationsverfahrens werden Informationen unverzüglich den folgenden Stellen übermittelt
 - a. den ÜNB der Kapazitätsberechnungsregionen, zu denen die betroffenen ÜNB gehören
 - b. den ÜNB, mit denen die ÜNB über Vereinbarungen zur Koordination des Einsatzes von Regelreserven verfügen
 - c. ÜNB des LFR-Blocks, zu dem der ÜNB gehört
 - d. den NEMOs, deren CCPs und andere Stellen, denen gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 innerhalb seiner Regelzone Aufgaben zugewiesen oder übertragen wurden
 - e. Kapazitätsberechner der Kapazitätsberechnungsregionen, zu denen der ÜNB gehört
 - f. den Bilanzkreisverantwortlichen
 - g. den RSCs, zu denen der ÜNB gehört
 - h. den Regelreserveanbietern
 - i. den VNB mit Übertragungsnetzanschluss
 - j. den gemäß Artikel 37 der Richtlinie 2009/72/EG relevanten Regulierungsbehörden.
- (2) Jeder betroffene ÜNB informiert über die Aussetzung von Marktaktivitäten per E-Mail und durch Veröffentlichung auf den Webseiten der ÜNB oder auf einer gemeinsamen Webseite aller ÜNB oder über sonstige verfügbare Kommunikationsmittel, sofern und sobald dies technisch möglich ist.
- (3) Sobald der ÜNB in der Lage ist den Zeithorizont der Störung und den Zeitpunkt der Wiederherstellung des Übertragungsnetzes abzuschätzen, teilt er den genannten Stellen die bestmögliche Schätzung zu Zeitpunkt und Datum der Wiederherstellung des Übertragungsnetzes unverzüglich per E-Mail mit und veröffentlicht dies auf seiner Homepage.
- (4) Der ÜNB informiert sämtliche oben genannten Stellen über die Wiederherstellung des Normal- oder Warnzustandes des Übertragungsnetzes per E-Mail an die beim ÜNB angegebenen Kontaktadressen und veröffentlicht die Information auf seiner Homepage.
- (5) Jede Aktualisierung des Zustandes, z.B. Dauer der Störung, Zeitpunkt von Aus- und Wiedereinsetzung von Marktaktivitäten durch den ÜNB, teilt der ÜNB unverzüglich den unter § 6.1 Abs. 1 genannten Stellen per E-Mail mit und veröffentlicht die Information auf seiner Homepage. Die Ankündigung des Marktstartes nach dem Aussetzen von Marktaktivitäten erfolgt mindestens 3 Tage vor der Durchführung des Marktstarts.
- (6) Nach Vorliegen aller notwendigen Voraussetzungen zum Wiedereinsetzen der Marktaktivitäten werden alle beteiligten Akteure und die BKV über den genauen Termin der Wiedereinsetzung der Marktaktivitäten informiert.

§ 6.2 - Kommunikation durch NEMO und andere Stellen, denen gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 Marktfunktionen zugewiesen oder übertragen wurden

- (1) Sämtliche NEMO und andere Stellen, die gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 und der Verordnung (EU) 2016/1719 mit der Erfüllung von Marktaufgaben beauftragt wurden, informieren unverzüglich sämtliche Handelsteilnehmer und betroffene ÜNB über eine Aussetzung ihrer Tätigkeiten per E-Mail und Veröffentlichung auf ihrer Website. Hierbei wird der Zeitpunkt benannt, ab dem die Aussetzung der Tätigkeiten gilt, welcher im Fall von Aussetzung von Marktaktivitäten durch den ÜNB identisch mit dem Aussetzungszeitpunkt des ÜNB ist.
- (2) Auf Anfrage des ÜNB teilen sämtliche NEMO und andere Stellen, die gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 und der Verordnung (EU) 2016/1719 mit der Erfüllung von Marktaufgaben beauftragt wurden, dem ÜNB mit, ob die zum Marktstart notwendigen Marktinstrumente und Kommunikationssysteme einsatzfähig sind.
- (3) Mit der Festlegung des Zeitpunkts des Marktstarts durch die ÜNB, informieren sämtliche NEMO und andere Stellen, denen gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 Marktfunktionen zugewiesen oder übertragen wurden, ihre Handelsteilnehmer über Zeitpunkt und Datum der Wiederaufnahme der Tätigkeiten durch den NEMO.
- (4) Mit erfolgreichem Marktstart bestätigen die NEMO und andere Stellen, denen gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 Marktfunktionen zugewiesen oder übertragen wurden, dass die Marktaktivitäten wieder aufgenommen wurden und informieren hierüber die Handelsteilnehmer und ÜNB.

§ 6.3 - Kommunikation durch Bilanzkreisverantwortliche

Auf Anfrage der ÜNB melden sämtliche BKV ihre Startbereitschaft an die ÜNB, sofern ihre zum Marktstart notwendigen Marktinstrumente und Kommunikationssysteme einsatzfähig sind.

§ 7 - Bestimmungen für die Abrechnung im Falle einer Aussetzung von Marktaktivitäten

- (1) Sämtliche Einspeisungen, die auf Anforderung der ÜNB durch die Anlagenbetreiber eingespeist werden, sind als Ausgleichsenergie im Sinne von § 8 Abs. 2 StromNZV anzusehen.
- (2) Aufgrund von Maßnahmen der ÜNB im Rahmen der ausgesetzten Marktaktivitäten haben die Anlagenbetreiber einen Anspruch auf Vergütung nach Art. 39 ER-VO, Artikel 13 (EU) 2019/943.
- (3) Der Vergütungsanspruch wird berechnet nach den Vorgaben aus § 13a Abs. 2 EnWG.
- (4) Die aufgrund von § 7 Abs. 3 für den ÜNB entstehenden Kosten werden durch die Bilanzkreisabrechnung an die Bilanzkreisverantwortlichen entsprechend der jeweiligen Kundenlast weiterverrechnet.
- (5) Für diese Weiterverrechnung werden weitestgehend die MaBiS-Prozesse angewandt, allerdings mit anderen Eingangsgrößen und Grundlagen.
- (6) Der Weiterverrechnungspreis wird auf Basis des NRV-Saldo und der Kosten der ÜNB gemäß § 7 Abs. 3, die in den Abrechnungszeiträumen, in denen die Marktaktivitäten ausgesetzt wurden, entstanden sind, ermittelt.
- (7) Das Mengengerüst der Kundenlast in den Bilanzkreisen ergibt sich aus den MaBiS-Datenmeldungen der Netzbetreiber.



- (8) Die Netzbetreiber müssen für den gesamten Zeitraum die Bilanzierung und Zuordnung von Energiemengen auf Bilanzkreise durchführen (gemäß dem Standardprozess) – sowohl für Einspeisungen und Lasten, registrierende Leistungsmessung als auch Profile jeweils in Näherung an die tatsächlichen Energiemengen.
- (9) Sämtliche Einspeisungen, aufgrund derer Ansprüche von Anlagenbetreibern gemäß § 7 Abs. 1 entstehen, werden durch den ÜNB aus den Bilanzkreisen, denen diese zugeordnet sind, auf einen ÜNB-eigenen Bilanzkreis überführt.
- (10) Kosten, die bis zur Veröffentlichung des reBAP noch nicht beim ÜNB in Rechnung gestellt wurden, werden durch die ÜNB anhand der letzten durch den Anlagenbetreiber genannten Kosten ermittelt.
- (11) In Abstimmung mit der zuständigen Regulierungsbehörde können abweichende Fristen zu denen in der MaBiS definierten Fristen bestimmt werden.
- (12) Kosten, die nicht bis zur Veröffentlichung des reBAP berücksichtigt werden können, werden entsprechend der Ziffer 7 der Regelungen zur Modellbeschreibung zur Berechnung des regulzonenübergreifenden einheitlichen Ausgleichsenergiepreises nachträglich mittels der Zusatzpreiskomponente berücksichtigt.
- (13) In Abstimmung mit der zuständigen Regulierungsbehörde kann hierfür die Begrenzung der Zusatzkomponente nach Ziffer 7 der Regelungen zur Modellbeschreibung zur Berechnung des regulzonenübergreifenden einheitlichen Ausgleichsenergiepreises aufgehoben werden.